

RS UVS Niederösterreich 1994/10/17 Senat-WB-93-457

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1994

Rechtssatz

Der Arbeitgeber ist gehalten, alle im Betrieb möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Arbeitszeit sicherzustellen, wozu es zB. gehört, die Arbeitsbedingungen und Entlohnungsmethoden so zu gestalten, dass

sie keinen Anreiz zur Verletzung der Arbeitszeitvorschriften darstellen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at